

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 23. Mai 2002 Nr. 22

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
21.05.2002	Sozialausschuss	563
21.05.2002	Jugendhilfeausschuss	565
	<u>Gemeinde Drestedt</u>	
23.05.2002	Haushaltssatzung2002	567
	<u>Gemeinde Handeloh</u>	
23.05.2002	Haushaltssatzung 2002	569
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>	
10.05.2002	Flächennutzungsplan – 24. Änderung - - 1. Teiländerung, OT Schierhorn	
10.05.2002	Flächennutzungsplan – 26. Änderung - - 1. Teiländerung, Sportanlage Asendorf	573
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>	
07.05.2002	Aufwandsentschädigungssatzung	
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
23.05.2002	Haushaltssatzung 2002 und 2003	578
	<u>Gemeinde Toppenstedt</u>	
23.05.2002	Haushaltssatzung 2002 und 2003	580
	<u>Fischereigenossenschaft Luhe</u>	
06.05.2002	Mitgliederversammlung2002	582

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Sozialausschuss
Sitzungs-Nr.:	2. Sitzung / XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Dienstag, 28. Mai 2002
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	Helferichheim, Am Helferichheim 20, 21255 Tostedt Telefon: 04182 / 1224

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 15. Januar 2002 – öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Sprachunterricht an Aussiedler, Ausländer und Asylbewerber durch die KVHS;
Übernahme noch ausstehender Kosten
Antrag der SPD-Fraktion vom 14.03.2002
10. Integration von Aussiedlern, Ausländern und Asylbewerbern;
Antrag der SPD-Fraktion vom 14.03.2002
11. Vorstellung der Produkte der Abteilungen Soziale Leistungen (50) und Gesundheit (53)
12. Darstellung der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der Sozialhilfe;
Bericht der Verwaltung
13. Barrierefreiheit im ÖPNV;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.05.2002

14. Hauswirtschaftliche Hilfen für alte Menschen;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.05.2002
15. Ambulante Notfallpflege als Ergänzung des ärztlichen Notdienstes
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.05.2002
16. Anregungen und Beschwerden
17. Anfragen
 - a) Gesundheitliche Gefährdung von Anwohnern durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
in einem Gartenbaubetrieb in Winsen / Stöckte
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.04.2002
18. Einwohner/innenfragestunde
19. Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 21.05.2002

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Jugendhilfeausschuss
Sitzungs-Nr.:	3. Sitzung / XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Donnerstag, 30. Mai 2002
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	Freizeit- und Bildungsstätte Uhlenbusch, Vor den Bergen 7,21271 Hanstedt Telefon: 04184 / 88820

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 19. März 2002
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. „Ambulante Intensive Begleitung“ (AIB);
Bericht der Verwaltung
10. Einziehung von Unterhaltszahlungen;
Antrag der SPD-Fraktion vom 27.01.2002
11. Prüfung der Möglichkeit der Übernahme von Maßnahmen der öffentlichen Jugendpflege
durch Träger der freien Jugendhilfe;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.02.2002
12. Besuch von Kindertagesstätten durch Kinder ausländischer Herkunft;
Antrag von Frau Uta Weiss vom 08.05.2002
13. Heimerziehung/Erhöhung der monatlichen Beiträge für Pflegeeltern;
Antrag der SPD-Fraktion vom 27.01.2002 – Bericht der Verwaltung -

14. Freizeit- und Bildungsstätten des Landkreises Harburg
– Schließung des Jugendfreizeitheimes Weihe
15. Zuschussrichtlinien für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den Erzieherischen
Kinder- und Jugendschutz
16. Jugendsozialarbeit als flankierende Maßnahme zur Jugendarbeit an den Standorten Winsen,
Maschen und in der Elbmarsch
17. Einberufung eines „Runden Tisches“ zur Drogensituation im Landkreis Harburg;
Antrag der SPD-Fraktion vom 16.02.2002 – Konzept der Arbeitsgruppe –
18. Produkte der Abteilung Jugend und Familie
19. Anregungen und Beschwerden
20. Anfragen
21. Einwohner/innenfragestunde
22. Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 21.05.2002

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Drestedt für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Drestedt in seiner Sitzung am 14.02.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	EUR	446.800,00
in der Ausgabe auf	EUR	446.800,00

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	EUR	65.500,00
in der Ausgabe auf	EUR	65.500,00

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 0,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v.H. |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|--|----------|
| a) nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 300 v.H. |
|--|----------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von 1.000 EUR unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Drestedt, den 14.02.2002




Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 1 NGO

vom 27.05.2002 bis 08.07.2002

zu Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Drestedt an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags

von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Drestedt, den 23.05.2002

Bürgermeisterin

Haushaltssatzung
der Gemeinde Handeloh für das Haushaltsjahr
2002

Aufgrund des **§ 84** der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Handeloh in der Sitzung am **12. März 2002** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2002** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr **2002**

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf **.183.400 EURO**

in der Ausgabe auf **1.183.400 EURO**

im Vermöenshaushalt

in der Einnahme auf **524.900 EURO**

in der Ausgabe auf **524.900 EURO**

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und **Investitionsförderungsmaßnahmen** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr **2002** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **150.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2002** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **500 EURO** sind unerheblich im Sinne des **§ 89** Absatz 1, Satz 2 **NGO**

Handeloh, den **12. März 2002**


Bürgermeister




i. v. Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.05.2002 bis 06.06.2002

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Handeloh an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags	von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
dienstags zusätzlich	von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr
und donnerstags zusätzlich	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Handeloh, den 23.05.2002

Gemeindedirektor



BEKANNTMACHUNG

Über die Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hanstedt (1 Teiländerung, OT Schierhorn)

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 22.04.2002 (**Az. 204.32-21101 - WL/Han-24**) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 25.10.2001 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser 24. Änderung ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan. Er liegt nördlich der K 55 („Schierhorner Allee“) am Ortseingang von Schierhorn aus Richtung Hanstedt/ Dierkshausen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. sind Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu bei der Samtgemeindeverwaltung (Bauverwaltungsamt) im Rathaus, 21271 Hanstedt, Rathausstr. 1, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam.

21271 Hanstedt, 10. MAI 2002

In Vertretung

Höper





SAMTGEMEINDE HANSTEDT
24. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

1 : 5000



Samtgemeinde Hanstedt

Der Samtgemeindedirektor



BEKANNTMACHUNG

Über die Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hanstedt (1 Teiländerung, Sportanlage Asendorf)

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 22.04.2002 (Az. 204.32-21101 - WL/Han-26) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 25.10.2001 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 26. Änderung ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan. Er schließt an vorhandene Sportanlagen südlich der „Schützenstraße“ am südwestlichen Ortsrand von Asendorf an.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. sind Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu bei der Samtgemeindeverwaltung (Bauverwaltungsamt) im Rathaus, 21271 Hanstedt, Rathausstr. 1, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

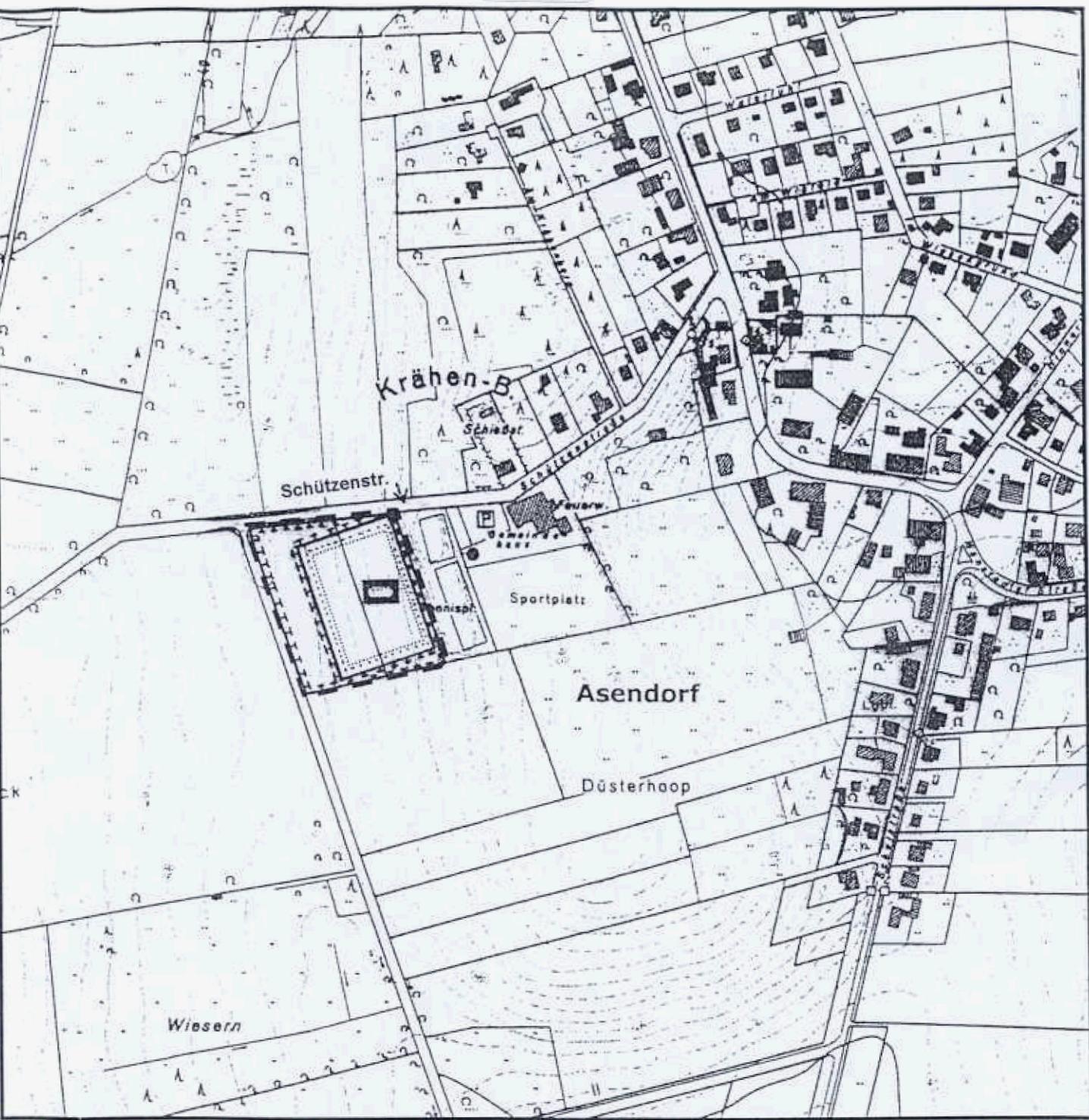
Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam.

21271 Hanstedt, den 10. MAI 2002

In Vertretung

H. ...





**SAMTGEMEINDE HANSTEDT
26. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

7 : 5000



Satzung
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder
und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Jesteburg
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51(6) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 07.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, und zwar auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in die für den /die Vertretene/n festgesetzte Aufwandsentschädigung unter Fortfall der eigenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,00 Euro. Bei Ratsmitgliedern, denen Aufwand für eine Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr entsteht, erhöht sich dieser Betrag auf Antrag um 35,00 Euro monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes nach dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 7.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/in	204,00 Euro
b) an den/die 1. Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in	51,00 Euro
c) an die Fraktionsvorsitzenden	51,00 Euro
d) an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses	25,00 Euro.

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere in Abs. 1 genannte Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

9 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratcausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung. Mit dem Sitzungsgeld sind alle Auslagen einschließlich der Fahrtkosten abgegolten.

9 5

Aufwandsentschädigungen
für den/die Gemeindedirektor/in und den/die allgemeine/n Vertreter/in

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

den/die Gemeindedirektor/in	150,00 Euro
den/die stellvertr. Gemeindedirektor/in	75,00 Euro

§ 6

Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls und auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz für Verdienstaussfall wird auf höchstens 10,00 Euro je Stunde und 80,00 Euro je Tag begrenzt.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu dem in Abs. 2 genannten Höchstbetrag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festzusetzen ist.

Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 Euro.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln.

9 7

Reisekosten

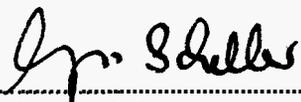
Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

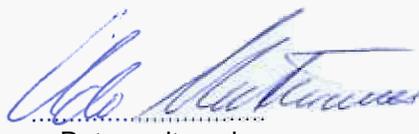
§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 17.03.1987 außer Kraft.

Jesteburg, den 07.05.2002




.....
Gemeindedirektor/in


.....
Ratsvorsitzender

Haushaltssatzung

der Gemeinde Salzhausen für die Haushaltsjahre 2002 und 2003

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S.382), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung vom 21. März 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das

Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Hhj. 2002 €	Hhj. 2003 €
2.269.100	2.317.500
2.269.100	2.317.500
743.500	350.600
743.500	350.600

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 2

--	--
----	----

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt

§ 3

--	--
----	----

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

1.000.000	1.000.000
-----------	-----------

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

§ 5

1. Grundsteuer

a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

Hhj. 2002 v.H.	Hhj. 2003 v.H.
300	300
300	300

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

325	325
-----	-----

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-€, und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-€ als unerheblich.

Salzhausen, den 21. März 2002


(Rolle)
Bürgermeisterin




(Magdeburg)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 17.05.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-1 1/30 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.05.2002 bis 04.06.2002

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Salzhausen an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
mittwochs

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Salzhausen, den 23.05.2002

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Toppentedt für die Haushaltsjahre 2002 und 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Toppentedt in seiner Sitzung vom 05. März 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das

Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Hhj. 2002 €	IIhj. 2003 €
1.146.700	1.161.900
1.146.700	1.161.900
54.900	71.600
54.900	71.600

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden

--	--
----	----

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

---	---
-----	-----

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

500.000	500.000
---------	---------

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

§ 5

1. Grundsteuer

a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

260 v.H.	260 v.H.
280 v.H.	300 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

300 v.H.	325 v.H.
----------	----------

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-€, und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-€ als unerheblich.

Toppentedt, den 05. März 2002


 (Beyer)
 Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 14.05.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/34 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.05.2002 bis 11.06.2002

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**dienstags
donnerstags**

**von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr in Toppenstedt
von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr in Tangendorf**

Toppenstedt, den 23.05.2002

Bürgermeister

Fischereigenossenschaft Luhe

1. Vorsitzender Arnold Oertzen
Burgstraße 1
21423 Winsen(Luhe)

Winsen(Luhe), den 6.05.2002

An die Mitglieder der Fischereigenossenschaft

Mitgliederversammlung 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden hiermit zu einer Mitgliederversammlung geladen.
Diese findet statt, am

**Freitag, 7. Juni 2002, 18.00 Uhr
in Salzhausen, Gasthaus Rüter**

T a e e s o r d n u n g

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung 2001
3. Kassenbericht 2001
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
6. Verwendung der Überschüsse
7. Wahl des ersten Vorsitzenden
8. Wahl eines Kassenprüfers
9. Verschiedenes

Es wird gebeten, **an** der Versammlung teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Zu TOP 3 wird darauf hingewiesen, daß eine Ausfertigung der Jahresrechnung und des Prüfungsergebnisses vom **27.05.-6.6.02** zur Einsichtnahme, bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathaus, Rathausstr. 1, Bauamtszimmer 17, zu folgend angegebenen Zeiten, ausliegt.

Montag – Freitag (außer Mittwoch) 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch 15.00 – 18.30 Uhr

Mit freundlichen Grüßen



Oertzen